

# Verein für Paarberatung und Mediation Zürcher Oberland mit Sitz in Bäretswil

## Statuten

- Ausgangslage** Mit Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes per 1.1.2012 werden die Jugendkommissionen und damit auch die Träger-schaften der Paarberatungsstellen in den Bezirken Hinwil und Pfäffikon wegfallen.  
Die Auftraggeber planen deshalb die Gründung eines gemeinsamen Trägervereins.
- 1. Name und Sitz** Unter dem Namen Verein Paarberatung und Mediation Zürcher Oberland besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bäretswil.
- 2. Zweck** Der Verein bezweckt den Betrieb von öffentlichen Beratungsstellen für Paarberatung sowie Mediation in den Bezirken Hinwil und Pfäffikon.
- 3. Mittel** Die Einnahmequellen des Vereins sind:  
Mitgliederbeiträge  
Einnahmen aus den Dienstleistungen  
Beiträge der öffentlichen Hand gemäss Leistungsvereinbarung  
Staatsbeitrag und weitere Subventionen  
Spenden, Zuwendungen und übrige Erträge
- 4. Mitgliedschaft** Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können die politischen Gemein-den der Bezirke Hinwil und Pfäffikon sowie die katholischen und refor-mierten Kirchgemeinden dieser Bezirke sein.  
Aufnahmesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5. Austritt** Der Vereinsaustritt ist jeweils auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrie-ben an die Präsidentin resp. den Präsidenten gerichtet sein.
- 6. Organe des Vereins** Die Organe des Vereins sind:  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Kontrollstelle
- 7. Die Mitgliederversamm-lung** Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung einer ausseror-dentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen zum Voraus unter Angaben der Traktanden.  
An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt, falls in diesen Statuten nicht anders festge-legt, mit einfachem Mehr der Anwesenden.

- 8. Geschäfte der Mitgliederversammlung** Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
  - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollberichts
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - f) Abnahme des Jahresberichts
- 9. Der Vorstand** Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtsperiode richtet sich nach den Gemeindewahlen. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10. Aufgaben des Vorstands** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit Gesetz oder Statuten keine andere Zuständigkeit vorsehen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- Er genehmigt insbesondere:
- a) Reglemente über Organisation und Führung der Beratungsstelle
  - b) Anstellungsverträge und deren Kündigung durch den Verein
  - c) die Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden
  - d) das Tätigkeitsprogramm
  - e) die Tarife der Beratungsstelle
- Der Vorstand kann einem Ausschuss unter Leitung des Präsidenten resp. der Präsidentin, der Präsidentin resp. dem Präsidenten selbst oder Dritten die operative Geschäftsführung oder Teile davon übertragen.
- 11. Die Kontrollstelle** Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Diese prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- 12. Unterschrift** Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin resp. des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 13. Haftung** Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.
- 14. Statutenänderung** Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.
- 15. Auflösung des Vereins** Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zu stimmen.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zurück an die Vereinsmitglieder. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der zuletzt geleisteten Gemeindebeiträge.

**16. Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

**17. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Wetzikon, 1. Dezember 2011

Verein Paarberatung und Mediation Zürcher Oberland

Die Präsidentin

Die Stellenleiterin

Gabriela Kleiner-Jörg

Doris Beerli